

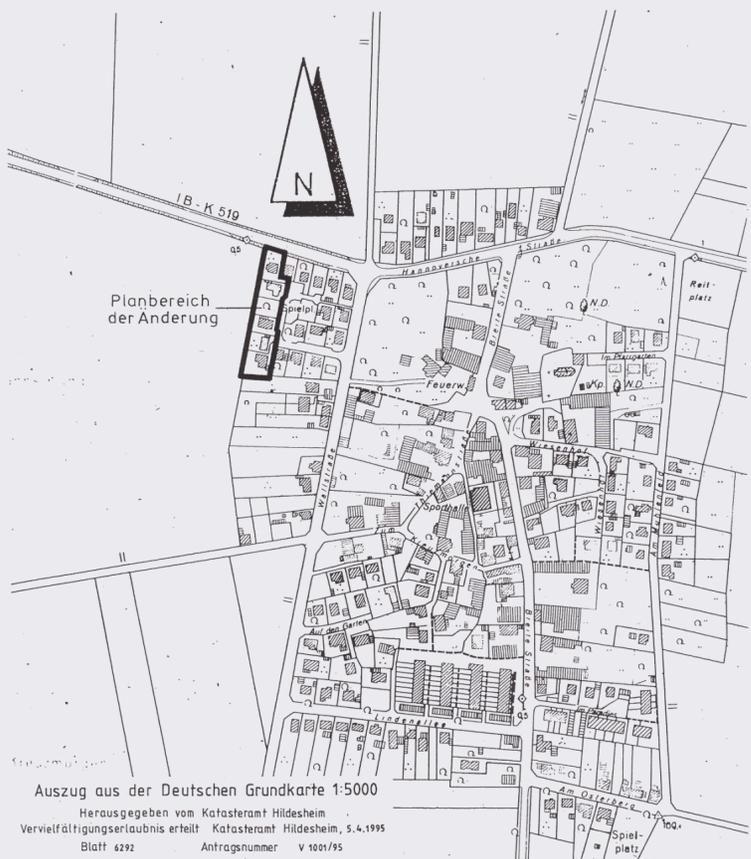
URSCHRIFT

PLANZEICHNUNG UND BEGRÜNDUNG

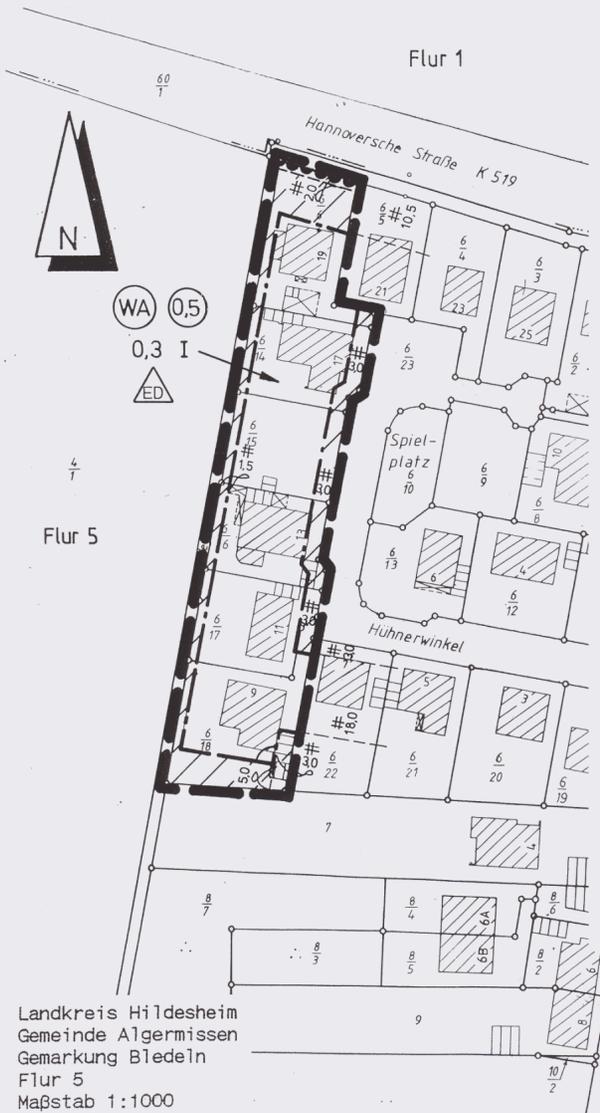
| | | |
|--------------------|---------------------|-----------------|
| Stand der Planung: | gem. § 13 (1) BauGB | gem. § 10 BauGB |
| 24.6.1996 | | |

- 2 -

GEMEINDE ALGERMISSEN
 BEBAUUNGSPLAN NR. 1 "BLEDELN-NORD-WEST", 2. ÄNDERUNG
 (VEREINFACHT GEMÄSS § 13 (1) BAUGB)



BÜRO KELLER LOTHRINGER STRASSE 15 30559 HANNOVER



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - ,
 §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

Allgemeine Wohngebiete
 (§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Geschosflächenzahl

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse

eingeschossig

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN,
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB- §§ 22 und 23 BauNVO)

Offene Bauweise
 nur Einzel- und Doppelhäuser
 zulässig

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen
 an die Verkehrsflächen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

SONSTIGE PLANZEICHEN

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu be-
 lastende Flächen zugunsten des Wasser-
 beschaffungsverbandes Bosumer Kaspel
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 der Änderung des Bebauungsplanes
 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 66-67 und 68 der Bauverordnungs- und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan Nr. 1, 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den dazugehörigen textlichen Fortsetzungen sowie den dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Algermissen, den 18. 11. 96

Bürgermeister

Gemeindevize

Aufstellungsbeschluss

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 3. 4. 95 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss/Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB *) ortsüblich bekannt gemacht.

Algermissen, den 18. 11. 96

Gemeindevize

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

VP

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Nds. Vermessungs- und Katasteramtes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.03.1989, Nds. GVBl. S. 345).

Die Planzeichnung entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen gültig.

Die Oberengrenze der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist unverändert üblich.

Hildesheim, den 05. 08. 1996 im Auftrag

Alfeld

Planverfasser

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom

Hannover im November 1995

BÜRO KELLER
 Büro für städtebauliche Planung
 30559 Hannover, Lothringer Straße 15
 Telefon 0511 123530

Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Algermissen, den

Gemeindevize

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkungen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Algermissen, den

Gemeindevize

Vereinfachte Änderung

Der Rat/Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18. 3. 95 dem vereinfacht geänderten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt.

Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 3. 4. 96 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 10. 5. 96 gegeben.

Algermissen, den 18. 11. 96

Gemeindevize

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan, 2. Änderung, nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 24. 6. 96 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Algermissen, den 18. 11. 96

Gemeindevize

Anzeige

Der Bebauungsplan, 2. Änderung, ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 18. 11. 96 angezeigt worden.

Für den Bebauungsplan, 2. Änderung wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben mit Ausnahme der durch *) nicht geltend gemacht.

Landkreis Hildesheim Amt für Kommunalaufsicht Der Oberkreisdirektor im Auftrag

Hildesheim, den 18. 11. 96

Gemeindevize

Beitragbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat in der Verfügung vom 18. 11. 96 die aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am 18. 11. 96 beschlossen.

Der Bebauungsplan, 2. Änderung, hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Algermissen, den

Gemeindevize

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung/Durchführung des Anzeigeverfahrens der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 05. 03. 97 im Amtsblatt bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan, 2. Änderung, ist damit am 05. 03. 97 rechtsverbindlich geworden.

Algermissen, den 15. 12. 2004

Gemeindevize

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 2. Änderung des Bebauungsplanes geltend gemacht worden.

Algermissen, den 15. 12. 2004

Gemeindevize

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Algermissen, den 15. 12. 2004

Gemeindevize

Anmerkung:
 *) Nichtzutreffendes streichen